

Förderrichtlinie der Stadt Starnberg für Lastenfahrräder & Lastenpedelecs

Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenfahrräder und Lastenpedelecs verfolgt verschiedene Ziele der Stadt Starnberg:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zum Luftreinhalteplan
- Flächendeckende Lärminderung zum Wohle der Starnberger Bürgerinnen und Bürger
- Beitrag zum Klimapakt des Landkreises Starnberg

Das Förderprogramm wurde im Juli 2019 vom Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität beschlossen. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, ein Förderprogramm für die Anschaffung von Lastenfahrrädern aufzulegen. Es wurde im November 2020 für ein weiteres Jahr verlängert.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2021 eine Förderung beantragt werden kann.

1. Fahrzeuge

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nicht motorisierte Lastenfahrräder sowie rein batterieelektrisch betriebene Lastenpedelecs, deren Energiewandler ausschließlich elektrische Aggregate sind und dessen Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind.

Nicht förderfähig sind Fahrzeuge mit Range Extender sowie der Ersatz von Elektrofahrzeugen.

(1) Förderfähige Fahrzeugtypen

- Lastenpedelecs
- Lastenfahrräder ohne motorisierte Unterstützung

Nicht gefördert werden S-Pedelecs, E-Bikes, Segways sowie E-Scooter.

Definition Lastenpedelec bzw. Lastenfahrrad: Neben den Spezifikationen eines Pedelecs muss das Lastenpedelec für eine Zuladung von mindestens 40 kg (ohne Fahrerin / Fahrer) zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- ein verlängerter Radstand oder
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Lastenpedelecs gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungs- und versicherungsfrei.

(2) Förderfähige Nutzung

- Lastenfahrräder sowie Lastenpedelecs müssen für gewerbliche oder private Zwecke innerhalb des Stadtgebiets genutzt werden.

(3) Förderfähige Anschaffungsart, Haltedauer und Anmeldung

Gefördert werden:

- Neuanschaffungen von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs

Die Haltedauer der Lastenfahrräder bzw. Lastenpedelecs muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags gemäß der Förderrichtlinie.

1.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 20% der Anschaffungskosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- 500,-- € für Lastenfahrräder und Lastenpedelecs

(2) Abwrackbonus

Wenn eine Antragstellerin/ ein Antragsteller nachweist, dass sie/ er mit der Anschaffung eines geförderten Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs ein mit Benzin oder Dieselmotorkraftstoff betriebenes Fahrzeug ersetzt, erhält sie/ er einen Bonus in Höhe von:

- 500,-- €, wenn das entsorgte Fahrzeug ein Fahrzeug der EG-Fahrzeugklasse L1e bis L7e ist.

Die bisherige Haltedauer des zu ersetzenden Fahrzeugs muss mindestens ein Jahr betragen haben. In dieser Zeit musste das Fahrzeug auf die Antragstellerin/ den Antragsteller und im Landkreis Starnberg zugelassen sein.

Der Nachweis muss durch Vorlage eines Verwertungsnachweises eines anerkannten Demontagebetriebs gemäß Altfahrzeugverordnung erfolgen. Die Demontage darf nicht länger als sechs Monate vor der Antragstellung stattgefunden haben. Ebenfalls in Kopie vorgelegt werden muss die Zulassungsbescheinigung II des verwerteten Fahrzeugs, bzw. bei nichtzulassungspflichtigen Fahrzeugen der Versicherungsschein über die beschriebene Haltedauer.

Als Stichtag für die bisherige Haltedauer sowie für die Demontage gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind gemäß Förderrichtlinie.

(3) Maximale Förderanzahl und maximale Förderhöhe

Pro Antragstellerin/ Antragsteller können pro Kalenderjahr jeweils bis zu 5 Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind gemäß der Förderrichtlinie.

Die Gesamtförderhöhe pro Fahrrad - mit Boni - beträgt maximal die Nettokosten, d.h. die Gesamtkosten abzüglich der Mehrwertsteuer des geförderten Fahrrads.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragstellerkreis

(1) Antragsberechtigt für Lastenpedelecs und Lastenfahrräder

- Natürliche Personen (Privatpersonen) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Gewerbetreibende unabhängig der Rechtsform

Für die Förderung von Lastenpedelecs und Lastenfahrrädern ist ein Wohn- bzw. Firmensitz im Stadtgebiet Starnberg erforderlich.

2.2 Erforderliche Nachweise

(1) Gewerbetreibende

Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Starnberg existiert.

(2) Freiberuflichkeit

Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sowie einen Firmensitz im Stadtgebiet Starnberg hat.

(3) Gemeinnützigkeit

Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie, aus dem der Sitz der gemeinnützigen Organisation oder einer Zweigstelle im Stadtgebiet Starnberg hervorgeht.

(4) Privatpersonen

Kopie des Personalausweises, aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Starnberg befindet.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags ist bei der

Stadt Starnberg
SG 31 / Technischer Umweltschutz
Vogelanger 2, 82319 Starnberg
umweltschutz@starnberg.de

oder im Internet unter <http://www.starnberg.de> erhältlich.

Informationen sind unter der o.g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer +49 8151 – 772 175 erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der o. g. Adresse per Post oder per Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

3.2 Maßnahmenumsetzung

(1) Maßnahmenbeginn und Eingangsbestätigung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Der Förderantrag muss vor dem Abschluss des Kaufvertrags bzw. der Bestellung des Lastenpedelecs bzw. Lastenfahrrads gestellt werden und vollständig eingegangen sein. Nach vollständigem Antragseingang wird der Antragstellerin/ dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung (Förderbescheid) zugestellt. Ab Erhalt der Eingangsbestätigung kann die Maßnahme begonnen werden.

(2) Frist zur Umsetzung

Ab dem Datum des Förderbescheides hat die Antragstellerin/ der Antragsteller sechs Monate Zeit die Maßnahme umzusetzen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

3.3 Verwendungsnachweis

(1) Frist

Nach Abschluss des Kaufvertrags sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Den Verwendungsnachweis erhält die Antragstellerin/ der Antragsteller als Anlage zum Förderbescheid.

(2) Elektrofahrzeug

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung eines Lastenpedelecs oder Lastenfahrrads folgende Unterlagen einzureichen:

Kaufvertrag des Fahrrads in Kopie

Um den Abwrackbonus zu erhalten, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Verwertungsnachweises eines anerkannten Demontagebetriebs gemäß Altfahrzeugverordnung
- Kopie des Zulassungsbescheinigung II des zu verwertenden Fahrzeugs, bzw. bei nichtzulassungspflichtigen Fahrzeugen der Versicherungsschein über die in beschriebene Haltedauer

3.4 Förderbescheid und Auszahlung

(1) Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Förderbescheid. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Rechtsanspruch

- (1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Starnberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

4.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Der Weiterverkauf eines geförderten Lastenpedelecs bzw. Lastenfahrrads ist frühestens zwei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 2-Jahresfrist) zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.
- (2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das geförderte Fahrrad aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Fördersumme gemäß der Förderrichtlinie entsprechend zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das geförderte Fahrrad ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Seriennummer des neuen Fahrrads unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.3 Doppelförderung

- (1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/ die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.
- (2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Starnberg gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

4.4 Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem DSGVO-Konformen Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.

- (3)** Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2021 bei der Stadt Starnberg SG 31 technischer Umweltschutz, eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.